

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1966)
Heft: 4

Artikel: Die Verantwortung der Fünften Schweiz
Autor: Wahlen, F.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verantwortung der Fünften Schweiz

Das Jahr der Fünften Schweiz ist der Anlass, das Verhältnis zwischen der Heimat und den Schweizerkolonien im Ausland in allen seinen Aspekten zu überdenken. Wenn wir das tun, so kommen wir zum Schluss, dass der Entscheid vom 16. Oktober 1966 über den Artikel 45bis der Bundesverfassung nicht nur ein Akt der Solidarität, sondern eine Bezeugung der Dankbarkeit gegenüber unsern Auslandschweizern bedeuten wird für das, was sie für unsere kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen und für unsere Stellung in der Welt überhaupt geleistet haben und immer noch leisten. Wie kein zweites Land sind wir auf fremde Märkte für unsere Produkte angewiesen, und wie kaum ein anderes Land müssen wir um Verständnis für unsere einzigartige Stellung in der Völkergemeinschaft werben. Unsere Auslandschweizer werden in der Heimat für das Jahr der Fünften Schweiz und für die Krönung, die es durch die Annahme des Auslandschweizerartikels erfahren wird, zu danken wissen. Sie können es nicht besser tun als durch das ständige Wachhalten des Bewusstseins, dass jeder von ihnen für alle Bürger seines Gastlandes, mit denen er in Berührung kommt, Vertreter der Schweiz schlechthin ist, und damit bei ihnen das Bild unseres Landes formen hilft. Das ist eine Verantwortung und eine Würde, die verpflichten.

alt Bundesrat F.T. Wahlen

(Aus dem Vorwort der Broschüre "Die Fünfte Schweiz")

Am 15. und 16. Oktober wird das Schweizervolk über die Annahme des Auslandschweizerartikels 45bis in der Bundesverfassung abzustimmen haben. Herr alt Bundesrat Wahlen war an der Schaffung dieses Auslandschweizerartikels massgeblich beteiligt und am 1. August konnten wir Herrn alt Bundesrat Wahlen anlässlich seines Besuches in Vaduz, den Dank aller Auslandschweizer auf der ganzen Welt für seinen Einsatz und die Realisierung dieses schon lange gehegten Wunsches der Ausland-

schweizer, persönlich übermitteln. Wir sind überzeugt, dass der Auslandschweizerartikel von einer grossen Mehrheit des Schweizervolkes gutgeheissen wird. Wir selber können uns an dieser Abstimmung leider nicht beteiligen, aber wir haben uns gedacht, wenn wir Liechtenstein-Schweizer alle unsere Verwandten und Bekannten in der Schweiz bitten an der Abstimmung in unserem Sinn teilzunehmen, helfen wir tatkräftig mit, dem Artikel durch eine grosse Stimmbeteiligung zu einem guten Start zu verhelfen. Wir haben deshalb diesem Mitteilungsblatt eine Postkarte beigelegt, die Sie zu diesem Zweck verwenden können und verbunden mit einem persönlichen Gruss Ihren Verwandten und Bekannten zusenden können.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen sehr herzlich.

Samstagsabend 22. Oktober 1966

***** Uhr

im Saale des Hotel Linde in Schaan

Traktanden:

18. ordentliche Generalversammlung

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Vizepräsidenten

In diesen Tagen sind die Einladungen zur Teilnahme an unserer 18. ordentlichen Generalversammlung verschickt worden. Selbstverständlich möchten wir hoffen, dass alle unsere Mitglieder an dieser kleinen Landsgemeinde teilnehmen werden. Wir würden uns aber auch freuen, möglichst viele Nichtmitglieder zu dieser Versammlung bei uns begrüssen zu können um diesen Landsleuten ebenfalls Kenntnis zu geben von der sehr aktiven Tätigkeit unseres Vereins.

Nach der Versammlung offeriert der Verein einen Imbiss, anschliessend wird der neue Liechtenstein-Film (Dauer 50 Minuten) vorgeführt. Dieser Film ist es Wert gesehen zu werden und wir möchten uns über die Zur-Verfügungstellung dieses Streifens herzlich bedanken.

In den früheren Jahren haben wir die Generalversammlung benützt, um die Preisverteilung und Rangverkündigung unserer Kegler, Jasser und Schützen gleichzeitig vorzunehmen. Wir haben uns nun entschlossen, diesen Anlass von der Generalversammlung zu trennen, um auch den in unserem Verein nicht aktiven "Sportlern" eine interessante Generalversammlung zu bieten. Die Rangverkündigung und die Preisverteilung für unsere erfolgreichen Kegler, Jasser und Schützen findet verbunden mit einem gemütlichen Abend am 19. November statt.

können und verbleiben

mit landemännlichen Grüessen

Der Vorstand